

regierung, die Regierung eines constitutionellen Staates? — Sie sagt: ich trage Bedenken, diesen Anträgen stattzugeben. Verleugnet sie nicht dadurch, nicht allein die Ehre und Selbstständigkeit des Volkes, sondern auch die heiligsten Gefühle des Volkes, stellt sie sich nicht auf den Standpunkt einer Politik, welche die Völker noch als unmündig und als völlig willenlos ansieht, und die in ihnen bloß Werkzeuge erblickt zur Begünstigung und Beförderung dynastischer Interessen? Es fällt in die Augen, daß unsere Regierung die Erfolge der Märzrevolution ganz und gar verleugnet; und das heißt mit klaren und deutlichen Worten ausgesprochen: unsere jetzige Regierung ist — *reactionair*. Mit einer reactionairen Staatsregierung mag und kann aber eine Volksvertretung des Jahres 1849 nicht gehen. Je entschiedener also in diesem Saale das Mißtrauensvotum gegen die Regierung ausgesprochen wird, desto mehr bin ich damit einverstanden. Ich wünsche in einem Mißtrauensvotum keine Diplomatie, keine diplomatischen Ausdrücke, und darum werde ich mit dem Antrage des Abg. Dyppe stimmen.

Abg. Böricke: Die Mehrheit des sächsischen Volkes hat schwerlich vermuthet, daß jetzt noch in diesem Saale eine Rechtfertigung des Betragens des sächsischen Gesandten in Wien versucht werden könnte. Dies ist einestheils von der Ministerbank aus, freilich in stummer Weise geschehen, indem der Herr Staatsminister Rechtfertigungsmomente für den Gesandten mehr errathen zu lassen, als darlegen zu wollen schien. Außerdem ist aber die Rechtfertigung etwas offener von einem Abgeordneten hier zur rechten Seite versucht worden. Der Abgeordnete glaubt nämlich, daß dem Gesandten in Wien keine Schuld in Betreff des an Robert Blum verübten Justizmords beizumessen sei. Das ist mit andern Worten und nach einer gewöhnlichen Rechtsregel so viel gesagt, als wenn der Gesandte seine Schuldigkeit für Blum gethan habe. — Eigentlich könnte von dieser Frage hier abgesehen werden, das Urtheil der öffentlichen Meinung über das Betragen des Gesandten Könneritz vom 6. bis 9. November 1848 in Wien ist früher gesprochen worden und hat bei demjenigen Beschlusse der Kammer, wo es sich um die Zurückberufung des Gesandten handelte, in diesem Saale seinen Ausdruck erhalten. Da aber schon Beschluß darüber gefaßt worden ist, so dürfte die Debatte wieder aufzunehmen unzulässig sein; allein der Abgeordnete, welcher den Gesandten vertheidigen will, hat auch übersehen, daß selbst das vorige Ministerium sich auf eine Weise über das Verfahren des Gesandten in der Blum'schen Sache ausgesprochen hat, welche nicht in Zweifel läßt, daß das vorige Ministerium das Verfahren des Gesandten gemißbilligt hat. So hat namentlich der vorige Minister des Aeußern in der zweiten Kammer nach den Mittheilungen Seite 240 erklärt: „daß die Regierung auch der Ansicht sei, daß der Gesandte hätte seine Verpflichtung, Robert Blum zu schützen, in umfassenderer Weise erfüllen sollen, und daß sie ihm das bereits eröffnet habe.“ Ebenso ist mir be-

kannt worden, daß das vorige Ministerium bereits ein Abberufungsschreiben für den Gesandten Könneritz verabfaßt hatte, daß seine Abberufung bestimmt beschlossen worden war, und daß nur die Gegendeclaration Seiten des österreichischen Cabinets es vermocht hat, das Abberufungsschreiben zurückzuhalten. Es ist hiernach auf das deutlichste documentirt, daß die Regierung selbst die Schuld des Gesandten anerkannt hat. — Es ist also keineswegs von einem bloßen Irrthume des Gesandten — wie der Abgeordnete meinte — die Rede, sondern von einer Schuld, und die Schuld liegt in dem bösen Willen des Gesandten, entsprungen aus seiner Abneigung gegen das demokratische Princip, aus seiner Abneigung gegen den Freiheitshelden selbst. Dieser böse Wille verhinderte ihn, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu ergreifen, die in seiner Befugniß als Gesandter lagen, indem er ja ausdrücklich in seinen Berichten erklärt hat, daß er die äußersten Mittel nicht erschöpfen wollte. Hier ist das deutlichste und unwiderlegbarste Zeugniß seiner Schuld. Uebrigens scheinen die sonstigen Erklärungen und Gründe, welche von Seiten des einen Abgeordneten zur Rechtfertigung des Gesandten Könneritz angeführt worden sind, zum Theil aus einer und derselben Weisheit zu entspringen, die in einem Aufsatze „des deutschen Freimüthigen“ vom gestrigen Tage, Nr. 29, enthalten ist. Hier ist nämlich der Aufsatz: „Sachsens Gesandter in Wien in der Blum'schen Sache,“ der auf eine trostlose Weise jenes Verfahren zu beschönigen sucht, der sogar darin eine Lüge wagt, daß er behauptet: der Gesandte habe erst am 7. November Gewißheit erlangt, daß Blum am 4. November gefänglich eingezogen worden sei. Aus den Documenten, welche bei der frühern Berathung der zweiten Kammer in dem Berichte derselben über diese Angelegenheit vorgelegt worden sind, geht aufs unwiderleglichste hervor, daß der Gesandte bereits am 4. November die Verhaftung Blum's erfahren, und erst am 6. November Schritte gethan hat, um sich nach Robert Blum zu erkundigen. Er ist auch am 6. November in dem Gasthose, wo Blum bis zu seiner Verhaftung gewohnt hatte, belehrt worden und hat noch am 6. November einen Bericht an das Ministerium erstattet. — Von mehreren Abgeordneten ist dargethan worden, daß einzig und allein nur die Nationalehre uns unser Verfahren, unsere Beschlüsse in dieser Sache dictiren könne. Auch ich stimme in dieser Hinsicht vollkommen damit überein, daß es Ehrensache ist, uns in einem entscheidenden Augenblicke, wie er jetzt herannahet, gerade in dieser Weise, wie die Deputation vorgeschlagen hat, zu erklären. Eben darum habe ich mich auch mit dem Antrage des Abg. Dyppe nicht einverstanden erklären können, hauptsächlich darum nicht, weil meiner Ansicht nach weder eine politische noch moralische Nothwendigkeit dazu vorzuliegen scheint. Eine politische Nothwendigkeit würde nur dann vorliegen, wenn das Ministerium ein parlamentares wäre; es ist dies aber nicht. Es würde offenbar ohne allen Erfolg sein, wenn wir sagten: